

Abwassergesetz (AWG) der Landschaft Davos Gemeinde

In der Landschaftsabstimmung vom
28. November 2004 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Abwasseranlagen sowie das Rechtsverhältnis zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und den Grundeigentümern. Zweck
und Geltungs-
bereich

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten insbesondere bezüglich Bewilligungsverfahren die Vorschriften des Baugesetzes¹. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Die Landschaft Davos Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die notwendigen Abwasseranlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken. Aufgabe der
Landschaft
Davos
Gemeinde

Die Landschaft Davos Gemeinde erarbeitet einen Generellen Entwässerungsplan.

Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan².

Der Gemeinde obliegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften³.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. Gleichstellung
der
Geschlechter

Art. 4

In diesem Landschaftsgesetz werden die Begriffe mit der gleichen Bedeutung wie im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz⁴ verwendet. Begriffe

¹ DRB 60

² DRB 60; Art. 122 BauG

³ KGSchG, BR 815.100; Art. 2 Abs. 2

⁴ GSchG, SR 814.20

II. Abwasserbehandlung

Art. 5

Abwasser-
beseitigung

Nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplanes ist das verschmutzte Wasser unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen¹ in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Nicht verschmutztes Abwasser, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist je nach örtlichen Verhältnissen versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten. Solches stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichtet, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Art. 6 dieses Gesetzes abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

Art. 6

Abwasser-
anlagen

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern in öffentliche und private Anlagen eingeteilt.

Die Landschaft Davos Gemeinde führt einen Katasterplan, in dem die genaue Lage und die Eigentumsverhältnisse der auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen festgehalten werden.

Zu den privaten Abwasseranlagen gehören die Anschlussleitungen zwischen der öffentlichen Kanalisation und den angeschlossenen Gebäuden, die Leitungen im Innern von Gebäuden und Einzelkläranlagen. Der zwischen Gebäude und öffentlicher Kanalisation zu erstellende Kontrollschacht bildet Bestandteil der Anschlussleitung.

Art. 7

Anschluss-
pflicht

Alle Bauten und Anlagen in den Bauzonen, Gebieten mit erstellter Kanalisation und weiteren Gebieten, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist, sind innert 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Vorbehalten bleiben die vom übergeordneten Recht zugelassenen Ausnahmen.²

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor der Bauabnahme. Bei bestehenden Bauten und Anlagen bestimmt das zuständige Departement den Zeitpunkt des Anschlusses.

¹ Vgl. GSchV, SR 814.201; Art. 7 Ziff. 1

² KGSchG, BR 815.100

Art. 8

Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Erstellung oder Abänderung von Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens¹.

Bewilligungs-
pflicht
a) Grundsatz

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu beachten.

Art. 9

Das zuständige Departement bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und ob der Anschluss durch die Gemeinde oder den Gesuchsteller auszuführen ist.

b) Zustän-
digkeit

Vorbehalten bleiben die Fälle, bei denen die kantonale Fachstelle anzuhören oder zuständig ist.²

III. Bauvorschriften

Art. 10

Die Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

Grundsatz

Das zuständige Departement trifft im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert es sich in der Regel an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände³.

Bezüglich öffentlicher Abwasseranlagen findet Art. 125 BauG⁴ Anwendung.

Art. 11

Hausinstallationen für die Entsorgung des Abwassers oder Sauberswassers dürfen nur von Firmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung des zuständigen Departementes sind, ausgeführt, unterhalten und geändert werden.

Installationen
a) Bewilligung

Art. 12

Die Bewilligung zum Installieren wird grundsätzlich an Einzelpersonen erteilt, wenn sie die sachgerechte Fachkundigkeit nachweisen, die einschlägigen Installationsbedingungen kennen und eine eigene Werkstatt besitzen oder in einer Sanitär-Installationsfirma tätig sind.

b) Voraus-
setzung

Als fachkundig gilt, wer das nötige Wissen im Abwasserfach (Hygiene, Installationstechnik, Arbeitssicherheit etc.) und eine mehrjährige Erfahrung nachweisen kann.

¹ DRB 60.05; Art. 3 Ziff. 15

² KGSchG, BR 815.100; Art. 12 und 13

³ Vgl. die Vorschriften des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

⁴ DRB 60

Der Nachweis der Fachkundigkeit wird für folgende Personen als erbracht angenommen: Berufsleute mit dem Fähigkeitsausweis im Sanitärfach oder einem gleichwertigen Abschluss.

Das zuständige Departement beurteilt den Nachweis der Fachkundigkeit, erteilt die Bewilligungen und ist auch berechtigt, Bewilligungen zu entziehen. Es führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten, gültigen Bewilligungen.

Zeitlich befristete Bewilligungen für die Ausführung von Installationen in einzelnen Objekten können durch das zuständige Departement an nicht in Davos domizilierte Gesuchsteller erteilt werden, sofern die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Art. 13

Anschluss-
leitungen

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuführen.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Die Art des Anschlusses an die Gemeindeleitung wird durch das zuständige Departement festgelegt (Direktanschluss oder mit Kontrollschacht).

Art. 14

Revisions-
schächte

Bei der Vereinigung mehrerer Bodenleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist, sind besteigbare Revisionschächte nach den Angaben des zuständigen Departementes zu erstellen.

Art. 15

Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind entlüftbar zu gestalten. Entlüftungsleitungen sind im Hausinneren über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 16

Pumpanlagen

Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser mit Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Gegen einen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen haben sich die Eigentümer zu schützen.

Art. 17

In allen an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäuden und Anlagen, die nicht schon aufgrund des Wasserversorgungsgesetzes¹ über einen Wasserzähler verfügen, sind Wasserzähler einzubauen. Wasserzähler

Die Wasserversorgung legt den Standort des Wasserzählers fest. Sie liefert, montiert, kontrolliert und unterhält auf eigene Kosten für jedes angeschlossene Gebäude einen Wasserzähler.

Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde. Ausser der Wasserversorgung darf niemand Unterhaltsarbeiten oder Änderungen an Wasserzählern vornehmen.

Schäden an Wasserzählern, die durch die Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten.

Die vorhandenen Wasserzähler gehen mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes entschädigungslos in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 18

Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind dem zuständigen Departement vor dem Eindecken zur Abnahme und Einmessung anzuzeigen. Dieses prüft die Anlage mit den geeigneten technischen Mitteln (z. B. Kanal-Videokamera usw.), verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die Erstaufnahme inkl. Spülen sind in der Anschlussgebühr enthalten. Abnahme

Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet.

Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegenüber der Landschaft Davos Gemeinde und Dritten.

IV. Benützung der Abwasseranlagen

Art. 19

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder Anlageteile von Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen geschädigt werden, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt wird. Verschmutztes
Abwasser
a) Allgemeines

¹ WVG, DRB 66

Art. 20

b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur nach einer von der zuständigen kantonalen Stelle angeordneten Vorbehandlung in die Kanalisation eingeleitet werden.

Kann solches Abwasser aus zwingenden Gründen¹ nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für eine zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu behandeln oder zu beseitigen.

Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organischer Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

Art. 21

c) Abfälle

Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- b) geruchsbelästigende Stoffe;
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Miststöcken und Komposthaufen, Futtersilos, Ställen sowie Aborten ohne Wasserspülung;
- d) Milch- und Käseabfallprodukte (Schotte);
- e) grobdisperse Stoffe wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.;
- f) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern;
- g) dickflüssige und schlammige Stoffe, z. B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- h) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Farben, aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe usw.;
- i) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen;
- j) Speiseabfälle aus Grossküchen sowie Presswasser aus Entwässerungsanlagen für Speiseabfälle mit mehr als 1 % Feststoffen.

Verboten ist ferner die Einleitung von:

- a) Flüssigkeiten mit
 - einer Temperatur über 60 °C;
 - einem pH-Wert von unter 6,5 und über 9,0;
- b) Gasen und Dämpfen.

¹ Vgl. GSchV, SR 814.201; Art. 7 Ziff. 1 sowie Anhang 3.2

Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Departement nach Einholung einer Stellungnahme beim Umweltschutzdelegierten der Gemeinde. Die Kosten für eine allfällige Expertise sind dem Gesuchsteller zu überbinden.

Rückstände aus privaten Kläranlagen müssen fachgerecht entsorgt werden.

Art. 22

Der Einbau neuer und die Verwendung bestehender Zerkleinerungsanlagen für Speiseabfälle ist verboten. Küchenabfallzerkleinerungsmaschinen

Art. 23

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder in den Vorfluter¹ einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Meteowasser).

Nicht verschmutztes Abwasser kann der Kanalisation zugeleitet werden, wenn weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich ist.

V. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 24

Die Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern. Allgemeines

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die nach Gesetz² und Bewilligung erforderlichen Meldungen.

Jegliche Eingriffe Dritter in die Abwasseranlagen ohne vorherige Zustimmung durch das zuständige Departement sind untersagt.

Art. 25

Alle Abwasseranlagen, auch diejenigen der Privatstrassen, sind periodisch zu reinigen. Leitungen sind alle 3 Jahre zu spülen. Reinigung von Anlagen und Entsorgung von Rückständen

Abscheider und Schlammsammler sind mindestens einmal pro Jahr zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen.¹

Private Anlagen kann die Gemeinde reinigen, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht.

¹ GSchV, SR 814.201

² GSchV, SR 814.201; Art. 14

Art. 26

Kontrolle
durch die
Landschaft
Davos
Gemeinde

Die Landschaft Davos Gemeinde überprüft die eigenen und privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den Kontrolleuren ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Werden an privaten Abwasseranlagen Mängel festgestellt, sind sie durch den Inhaber selbstständig oder auf Anordnung der Gemeinde auf dessen Kosten zu beheben.

Bei Nichtbefolgen der Anordnungen und bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Landschaft Davos Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen beheben. Für die Kosten dieser Ersatzvornahme steht der Landschaft Davos Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.¹

Art. 27

Haftung

Die Eigentümer privater Abwasseranlagen haften der Landschaft Davos Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

VI. Finanzierung

Art. 28

Allgemeines

Die Landschaft Davos Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren von den Grundeigentümern für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Bemessung und Veranlagung der Anschluss- und Benützungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem zugehörigen Gebührentarif² sowie dem allgemeinen Gebührengesetz³.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 29

Gebühren-
pflichtige

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

¹ EGzZGB, BR 210.100; Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2

² DRB 67.1

³ DRB 22

Die in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen und Veranlagungen sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

Für die grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.²

Art. 30

Die Kosten der privaten Abwasseranlagen und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen tragen die Gesuchsteller. Private Abwasseranlagen

Die Kosten für Anschlüsse und Anschlussleitungen, die mehreren Grundstücken dienen, sind nur dann durch die Landschaft Davos Gemeinde aufzuteilen, wenn die gemeinschaftliche Erschliessung im Quartierplanverfahren oder auf Anordnung der Baubehörde erfolgt.

Art. 31

Die Anschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Abwasseranlagen der Landschaft Davos Gemeinde angeschlossen werden oder die eine Um- oder Anbaute erfahren, richtet sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission und dem im Artikel 32 dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatz. Anschlussgebühr
a) Grundsatz

Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung, aus anderen Gründen als der Teuerung, steigt oder die Leistungsfähigkeit des Anschlusses erhöht wird. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

Keine Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich infolge von energiesparenden Massnahmen wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen und Isolationen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

Art. 32

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 Prozent des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes. b) Bemessungsrahmen

Art. 33

Steht die Anschlussgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag die Anschlussgebühr aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Betrages festlegen. c) Ausnahmen

¹ SR 281.1

² EGzZGB, BR 210.100; Art. 131 ff.

Art. 34

Fälligkeit

Beim Anschluss an die Kanalisation hat der Pflichtige die Hälfte der vom Bauamt geschätzten Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bei Bauabnahme erfolgt eine provisorische Rechnungsstellung.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eintreffen der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission.

Art. 35

Benutzungs-
gebühr
a) Grundsatz

Für alle angeschlossenen Grundstücke wird eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr, einer Meteorwasserkomponente und einer Mengengebühr.

Art. 36

b) Grund-
gebühr

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus der Gebäudegrundgebühr und der Meteorabwasserkomponente.

Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung und den im Gebührentarif¹ festgelegten Gebührensätzen.

Die Meteorwasserkomponente für bebaute und befestigte Flächen, deren Abwasser in die Kanalisation abgeleitet wird, bemisst sich nach der Grösse der bebauten und befestigten Fläche und den im Gebührentarif² festgelegten Gebührensätzen in Fr./m² der Fläche.

Art. 37

c) Mengen-
gebühr

Für alle angeschlossenen Liegenschaften wird eine Mengengebühr nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührentarif³ festgelegten Gebührensatz in Fr./m³ veranlagt.

Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, so wird das seit der letzten Ableistung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 38

d) Bemessungsrahmen

Für die Festsetzung der Benutzungsgebühr gilt folgender Gebührenrahmen:

a) Die Gebäudegrundgebühr beträgt 0,15 bis 0,30 Promille des Gebäude-Neuwertes der amtlichen Schätzung.

¹ DRB 67.1; Art. 1 lit aa

² DRB 67.1; Art. 1 lit ab

³ DRB 67.1; Art. 1 lit b

- b) Die Meteorwasserkomponente beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 1.– pro m² entwässerte Fläche über die Kanalisation.
 c) Die Mengengebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 1.50 pro m³ verschmutztes Wasser.

Art. 39

Steht die Gebäudegrundgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag die Gebäudegrundgebühr gemäss Art. 38 lit. a aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Wertes festlegen. Ausnahmen

Art. 40

Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata temporis geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Fälligkeit

Art. 41

Der Kleine Landrat kann die Benützungsgebühren der Teuerung anpassen. Die Berechnung erfolgt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand Januar 2004: 102,5 Punkte). Die Gebührenanpassung erfolgt, wenn sich der Index um mindestens 5 Punkte erhöht hat. Teuerung
 Bei der Benützungsgrundgebühr werden die jeweiligen Anpassungen des Versicherungsindex der Kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden berücksichtigt (Indexstand Januar 2002: 930 Punkte).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42

Wer gegen Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder darauf beruhende Vollzugsentscheide verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20000.– bestraft. Strafbestimmungen
 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 43

Gegen Gebührenrechnungen und Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, ist innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Kleinen Landrat Einsprache zu erheben. Rechtsmittel
 Das Rechtsmittelverfahren für Bewilligungen, die im Baubewilligungsverfahren erteilt werden, richtet sich nach dem Baugesetz¹.

¹ DRB 60

Art. 44

Ausführungs-
bestimmungen Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, beispielsweise über die Zuständigkeiten oder die technische Ausführung von Installationen, erlassen.

Art. 45

Änderung
bestehenden
Rechts Folgende Erlasse werden wie folgt aufgehoben bzw. geändert:

- a) Das Kanalisationsgesetz der Landschaft Davos vom 6. Dezember 1959 wird aufgehoben.
- b) Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes betreffend Wasser- und Kanalisationsgebühren vom 8. Dezember 1991¹ werden aufgehoben, soweit sie die Kanalisationsgebühren betreffen.

Art. 46

In-Kraft-Treten Dieses Landschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ DRB 65; insbesondere Art. 19 ff.